

S T A T U T E N

des

Vereins

'Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs'

K u r z b e z e i c h n u n g : ' V d M I '

(in der anlässlich des Gründungskonvents vom 31. Jänner 2013 beschlossenen Form,
mit den in der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2018 beschlossenen Änderungen,
in den Abschnitten X und XIII)

0. Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, zum Beispiel MarktforscherInnen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
"Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs"
Kurzbezeichnung: 'VdMI'

Er hat seinen Sitz in Linz und ist ein Zweigverein des VMÖ.

II. Zweck des Vereins

Der VdMI ist eine freiwillige und unabhängige Berufs- und Interessensvertretung der Marktforschungs-Branche (Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung). Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Zwecke des VMÖ-Zweigvereins 'VdMI' sind:

1. die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen der Marktforschungsinstitute und der Institutsmarktforscher gegenüber der Öffentlichkeit (Entscheidungsträger des öffentlichen Lebens, Gebietskörperschaften, anderen Interessensvertretungen, gegenüber Medien sowie anderen Stakeholdergruppen). Dies insbesondere in rechtlichen Aspekten, die sich auf die Branche auswirken.
2. die Förderung des Vertrauens und des Ansehens der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung in der Öffentlichkeit (Entscheidungsträger des öffentlichen Lebens, Gebietskörperschaften, anderen Interessensvertretungen, gegenüber Medien sowie anderen Stakeholdergruppen)
3. die Aufklärung der Öffentlichkeit über Funktion und Bedeutung der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung
4. die Förderung der Wissenschaftlichkeit der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung
5. die Mitarbeit an der Definition von Ausbildungsstandards für die Berufsbilder in der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung sowie die Förderung der Heranbildung eines fachlich geschulten Nachwuchses und aktive Teilnahme an dieser Ausbildung
6. die Einleitung von Maßnahmen gegen Aktivitäten, die geeignet sind, den Ruf der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung sowie der damit beschäftigten Personen zu schädigen

7. die Mitarbeit an der Definition, der laufenden Aktualisierung und Überprüfung von Qualitätsstandards sowie die Qualitätssicherung innerhalb der Marktforschungsbranche
8. die Mitarbeit an der Abgrenzung von Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung gegenüber Nicht-Marktforschungs-Aktivitäten (z.B. (Verkaufs-)Aktivitäten und implizite Irreführung unter dem Titel der Marktforschung)
9. Die Mitarbeit an der Erstellung unterschiedlicher Weiterbildungsangebote für Interessierte

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Gemeinsame Diskussion und nationalen sowie internationalen Erfahrungsaustausch
- b) Öffentlichkeitsarbeit, Interessensvertretung, Einleiten juristischer Maßnahmen und Lobbying
- c) Durchführung von Seminaren, Fachveranstaltungen und Arbeitstagungen

Die Tätigkeit des Vereins schließt jede Art von Werbung für politische Parteien aus.

Der VdMI bzw. seine Mitglieder handeln jeweils nach den gültigen Normen und ethischen Grundsätzen von ESOMAR (Code of Standards and Ethical Practice), soweit diese nicht den VMÖ-Richtlinien entgegenstehen.

III.

Finanzielle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Erlöse aus Seminaren und Workshops, Veranstaltungen
- d) Kapitalerträge nach Saldierung sämtlicher Spesen und Gebühren
- e) Sponsoring, insbesondere von Veranstaltungen

IV.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus folgenden Gruppen von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für 'Marktforschung' verfügen und diese in selbstständiger Tätigkeit aktiv ausüben.
Verfügt das Institut über keine aufrechte Gewerbeberechtigung für 'Marktforschung', ist es jedoch berechtigt, gewöhnliche Geschäftstätigkeiten eines Markt- und Meinungsforschungsinstituts auszuüben, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Aufnahme des Antragstellers und Klassifizierung als ordentliches Mitglied.
2. Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
Fördernde Mitglieder nehmen an den Verbandsaktivitäten wie die ordentlichen Mitglieder teil, haben jedoch weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

V. Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des VdMI. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über das Stimmrecht, welches im Umfang der Mitglieds-Kategorie gemäß „IX. Mitgliederversammlung“ entspricht.

Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand. Juristische Personen machen eine natürliche Person namhaft, welche das aktive und passive Wahlrecht wahrnehmen darf. Diese Person ist als natürliche Person als Mitglied im VMÖ namhaft zu machen. Änderungen dieser Nominierung müssen schriftlich bekannt gegeben werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft nach Artikel IV. Punkt 1. allein ermöglicht das Recht, die Bezeichnung 'VdMI Mitgliedsinstitut' bzw. 'Institutsmitglied des Verbands der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs' zu tragen bzw. das Logo des 'VdMI' zu verwenden.

Alle Mitglieder sind eingeladen, den Verein aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und an seiner Arbeit teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist 1x jährlich bzw. bei Verbandseintritt fällig, spätestens jedoch nach Übersendung der Vorschreibung. Erfolgt vier Wochen danach keine Zahlung, ist eine schriftliche Mahnung mit eingeschriebenem Brief zuzustellen mit der Aufforderung, binnen vier Wochen den Betrag zu überweisen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die ihnen im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft übermittelten oder sonst zugekommenen Daten, insbesondere die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen, nicht für verbandsfremde Zwecke zu verwenden bzw. weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Zusammenkünften, Diskussionen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss.

Der Vorstand ist mit 2/3-Mehrheit und unter Angaben von Gründen berechtigt, Mitglieder, welche durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Erlischt die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im VMÖ, welche von einem VdMI-Mitgliedsinstitut dem VMÖ namhaft gemacht wurde, so hat dieses Institut innerhalb von zwei Kalenderwochen eine neue natürliche Person namhaft zu machen. Verstreicht diese Frist, erlischt automatisch die Mitgliedschaft des Instituts im VdMI.

Nach nicht Bezahlen des Mitgliedsbeitrags trotz 2. Mahnung gilt die Mitgliedschaft automatisch als erloschen.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende frei. Bei freiwilligem Austritt muss die Kündigung schriftlich, entweder auf postalischem oder elektronischem Wege (Email), erfolgen.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet keine Rückzahlung des entrichteten Mitgliedsbeitrags statt.

VIII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Institutsleiterversammlung
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

IX. Mitgliederversammlung

Der Versammlung der ordentlichen Mitglieder obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht durch die Statuten dem Vorstand übertragen werden.

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Statuten
- b) Festlegung der zur Verwirklichung des Vereinszieles durchzuführenden Maßnahmen
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des jährlichen Beitrages der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertretern einmal jährlich, in wichtigen Fällen als außerordentliche Mitgliederversammlung auch öfter, unter Angabe der Tagesordnung und eventuell abstimmungsrelevanter Informationen mindestens sechs Wochen vor Termin einzuberufen.

Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder - unter Angabe des Grundes - die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand über eine Angelegenheit nicht die dafür erforderliche 2/3-Mehrheit erzielen kann und ein Vorstandsmitglied die Entscheidung in dieser Angelegenheit durch die Mitgliederversammlung verlangt.

Der Vorsitzende hat in allen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. In weiterer Folge kommen Fristen und Prozedere wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Anwendung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ist diese Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. einer seiner Stellvertreter.

Das Ausmaß des Stimmrechts für jedes ordentliche Mitglied richtet sich nach der Beitragskategorie. Der namhaft gemachte Mitarbeiter einer juristischen Person bzw. im Falle der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ebendiese, kann das Stimmrecht (in seinem gesamten Ausmaß) lediglich eines anderen VdMI-Mitgliedes übernehmen. Stimmdelegationen können bis zur allfälligen Abstimmung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Wenn über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen ist, so ist die 2/3-Mehrheit erforderlich, bei Anträgen auf Auflösung des Vereines 3/4-Mehrheit.

Alle Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen geheim. Jedoch hat jedes der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Recht, eine offene Abstimmung zu beantragen; eine offene Abstimmung erfolgt, wenn für diesen Antrag eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

Mitgliedskategorien:

Kategorie	Anzahl der angestellten Vollzeitäquivalente exkl. Interviewer	Stimmen in der VdMI-Mitgliederversammlung	Institut macht mindestens folgende Anzahl an natürlichen Personen als ordentliche VMÖ-Mitglieder namhaft
Kategorie 1	0 – 1 VZÄ	Eine Stimme	Ein VMÖ-Mitglied
Kategorie 2	2 – 5 VZÄ	Zwei Stimmen	Ein VMÖ-Mitglied
Kategorie 3	6 – 10 VZÄ	Vier Stimmen	Zwei VMÖ-Mitglieder
Kategorie 4	11 – 25 VZÄ	Acht Stimmen	Drei VMÖ-Mitglieder
Kategorie 5	26 – 50 VZÄ	16 Stimmen	Vier VMÖ-Mitglieder
Kategorie 6	Mehr als 50 VZÄ	32 Stimmen	Fünf VMÖ-Mitglieder

X. Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die von der Mitgliederversammlung zur Verwirklichung der Vereinsziele festgelegten Maßnahmen durchzuführen
2. der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten
3. die Qualifikation von Bewerbern um die ordentliche Mitgliedschaft zu überprüfen
4. über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitglieder zu entscheiden, ebenso über den Ausschluss

Beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit die Aufnahme des Antragstellers, so wird der Antragsteller aufgenommen. Wird die 2/3-Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss eines VdMI-Mitgliedsinstituts durch den Vorstand kann das Mitgliedsinstitut innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Verständigung schriftlich Einspruch erheben. Damit wird automatisch das Schiedsgericht mit dieser Causa befasst. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts.

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen. Dabei sind die Positionen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenverwalter, Schriftführer immer zu besetzen. Sollte der Vorstand aus mehr als 4 Mitgliedern bestehen, so würden - in dieser Reihenfolge - der stellvertretende Kassenverwalter und stellvertretende Schriftführer ergänzt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein Mitglied darf nicht länger als zwei Amtsperioden in derselben Funktion im Vorstand hintereinander tätig sein.

Der Vorstand des VdMI hat ein Vorstandsmitglied namhaft zu machen, welches in den Vorstand des VMÖ kooptiert werden kann. Scheidet diese Person aus dem VdMI-Vorstand aus, endet auch ihre Funktion im VMÖ-Vorstand.

Die Vertretung des Vereins nach außen übernehmen der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender sowie der Kassenverwalter oder der stellvertretende Kassenverwalter. Alle Geschäftsstücke müssen von zwei dieser Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenverwalter, stellvertretender Kassenverwalter) gezeichnet sein.

Der VdMI kommt seinen Zahlungsverpflichtungen dadurch nach, indem der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, die Zahlung des 'VdMI' Dritten gegenüber geschuldeten Betrages auf dem entsprechenden Dokument / Beleg (z.B. Rechnung) durch seine Unterschrift (Paraphe) anweist. Den Auftrag an die kontoführende Bank zur Überweisung des vom VdMI geschuldeten Betrags erteilt der Kassenverwalter oder der stellvertretende Kassenverwalter eigenverantwortlich.

Das Eröffnen neuer oder das Liquidieren bestehender Bankverbindungen (Konto, Spargbuch) bedarf der gemeinsamen Zeichnung des Vorsitzenden und des Kassenverwalters.

Der Vorstand beschließt alle seine Entscheidungen mit 2/3-Mehrheit.

Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn bei der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich jedoch entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Vorstandssitzungen können auch in virtuellen Räumen (z.B. eCollaboration-Systeme, Video-Conferencing und dgl.) statt finden, dafür gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl einer Person zur Neubesetzung der vakanten Position erfolgt. Für das Prozedere dieser Wahl gelten sinngemäß die in Artikel IX. und XIII. angeführten Bestimmungen.

XI. Institutsleiterversammlung

Der Vorstand kann jederzeit bei freier Wahl von Ort und Zeit eine Institutsleiterversammlung einberufen. Die Institutsleiterversammlung hat beratende Funktion hinsichtlich wichtiger Fragen der Vereinsführung. Teilnahmeberechtigt bei Institutsleiterversammlungen sind Personen, welche in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht besitzen. Diese dürfen sich in Absprache mit dem Vorstand durch einen Mitarbeiter des eigenen Instituts vertreten lassen.

XII. Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer ist mit der des Vorstands ident.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

XIII. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis, sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den letzteren untereinander entstehenden Streitigkeiten, ist ausschließlich das Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Mitglieder, die sich aus einer dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitsache nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder welche die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (Artikel X. / Absatz 3).

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Die vier Schiedsrichter wählen eine weitere Person zum Obmann des Schiedsgerichtes. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so ist durch die vier Schiedsrichter die Wiener Rechtsanwaltskammer zu ersuchen, eines ihrer Mitglieder zum Obmann des Schiedsgerichtes zu bestellen. Die entstehenden Kosten tragen die streitenden Parteien je zur Hälfte.

Zu Schiedsrichtern können sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder gewählt werden, sofern sie auf dem Gebiet der Markt-, Meinungs-, Sozial- und Medienforschung im Inland oder Ausland tätig sind. Ehemalige Vereinsmitglieder können jedoch nicht zu Schiedsrichter gewählt werden.

Jedes Mitglied kann sich beim Schiedsgericht durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen, dieser darf jedoch nicht ein ehemaliges Mitglied sein.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

XIV. Wahlen und Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (postalisch oder elektronisch) an den Vorstand übermittelt werden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe der Kandidatur für eine Vereinsfunktion. Der Vorstand muss diese Anträge spätestens drei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung an die Mitglieder aussenden.

Abänderungs- und Erweiterungsanträge zu den fristgerecht eingebrachten und veröffentlichten Anträgen sind während der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

Ist bei einer Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstands und/oder der Rechnungsprüfer vorgesehen, so hat der Vorstand mindestens drei Wochen vor Termin den ordentlichen Mitgliedern die Kandidaten, einschließlich der Funktion, für die diese kandidieren, schriftlich (postalisch oder elektronisch) bekannt zu geben.

Der Vorsitz bei der Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer führt der Vorsitzende des Vorstands, der die Mitgliederversammlung einberufen hat, in der diese Wahl stattfindet.

Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahl obliegt einem Wahlkomitee, welches im Rahmen der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, bestimmt wird. Die Anträge zur Entlastung des Vorstands und zur Bildung des Wahlkomitees sind in der Mitgliederversammlung einzubringen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Jedoch hat jedes stimmberechtigtes Mitglied das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen; der Antrag dazu muss fristgerecht (mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung) an den Vorstand übermittelt werden. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn für diesen Antrag eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer en bloc, falls für alle Funktionen nur jeweils eine Kandidatur vorliegt. Falls es für mindestens eine Funktion mehr als einen Kandidaten gibt, wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer in einzelnen, nach Funktionen getrennten Wahlgängen. Die Wahl zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenverwalter, Schriftführer, Rechnungsprüfer und ggf. stellvertretenden Kassenverwalter und stellvertretenden Schriftführer; erfolgt dann jeweils mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl wird erst durch persönliche Annahme der Wahl durch den Gewählten während der Mitgliederversammlung gültig. Ist der Gewählte krank oder aus wichtigem Grund anderweitig verhindert, wird die Wahl gültig, indem der Gewählte sie schriftlich annimmt.

XV. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins wird etwaiges Vereinsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten nach Beschluss der Mitgliederversammlung marktforschungsrelevanten oder karitativen Zwecken zugeführt.

Die Geschäfte des Vereines werden bei der freiwilligen Auflösung durch den Vorsitzenden des letzten Vorstands abgewickelt.